

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer,
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (Die LINKE)**

Betr.: Pflegewohngeld in Hamburg einführen und Hamburger/-innen in der stationären Pflege schnell entlasten

Die finanziellen Belastungen für Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen sind in den letzten Jahren immer schneller gestiegen. Steigende Kosten müssen von den Pflegebedürftigen alleine getragen werden. Der Umzug in ein Pflegeheim bedeutet für viele Menschen inzwischen den Schritt in die Verarmung beziehungsweise Sozialhilfe. Vermögen, das über ein ganzes Erwerbsleben hinweg angespart wurde, muss bis auf einen kleinen Rest eingesetzt werden. Den Menschen wird ihre Lebensleistung am Ende ihres Lebens genommen.

Die Finanzierung der Pflege muss dringend gerechter ausgestaltet werden. Hamburg hat im März 2019 dafür eine Bundesratsinitiative (BR.-Drs. 106/19) zur Reform der Pflegeversicherung eingebracht, die von uns als ein erster Schritt begrüßt wird.

Es reicht aber nicht, in Berlin Reformvorschläge zu unterbreiten, aber die eigenen Handlungsmöglichkeiten als Bundesland nicht zu nutzen. Hamburg muss sich (wieder) seiner eigenen Verantwortung und Verpflichtung für Investitionen in die Pflegeinfrastruktur stellen (SGB XI § 9). Schließlich „(sollen) zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen (...) Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.“

Bis 2010 existierte hierfür die Hamburger „Einkommensabhängige Einzelförderung“, die jedoch damals vom CDU-GRÜNEN-Senat abgeschafft wurde.

Wir fordern daher die (Wieder-)Einführung eines Pflegewohngeldes. Ein Pflegewohngeld für die Investitionskosten entlastet die Bewohner/-innen von Pflegeheimen sofort spürbar und stärkt den gesamtgesellschaftlichen Charakter der pflegerischen Versorgung. Die durchschnittlichen Investitionskosten betragen zurzeit in Hamburg 531,33 Euro, die durchschnittlichen Eigenleistungen, die für einen Heimplatz gezahlt werden müssen, betragen insgesamt 2 106,81 Euro (<https://www.hamburg.de/pflegeim-heim/1771932/kosten/>).

Der Selbstbehalt (also die Summe, die Pflegebedürftige von ihrem Einkommen noch frei verwenden können) orientiert sich mit 345 Euro an den Regelbedarfen von Erwachsenen, die in Einrichtungen leben (§ 27b SGB XII beziehungsweise Regelbedarfsstufe 3 laut Regelbedarfsermittlungsgesetz § 8).

Mit der Höhe des vorgeschlagenen Schonvermögens von 25 000 Euro orientieren wir uns im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an den bis 31.12.2019 geltenden Vermögensgrenzen für Menschen mit Behinderungen im Bundesteilhabegesetz.

Der Senat wird ersucht

1. ein monatliches Pflegewohngeld in stationären Pflegeeinrichtungen in Höhe der Investitionskosten, die die Pflegeeinrichtung den Bewohnern/-innen in Rechnung stellt, jedoch maximal in Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten in Hamburg von 531,33 Euro, einzuführen.
2. Anspruchsberechtigt sollen Bewohner/-innen in stationären Pflegeeinrichtungen mit Pflegegrad 2 oder höher sein, wenn ihr monatliches Einkommen nach Abzug der monatlichen Heimkosten, die den Bewohnern/-innen in Rechnung gestellt werden (Kosten für Unterkunft und Verpflegung in stationären Pflegeeinrichtungen, einrichtungseinheitlicher Eigenanteil, Investitionskostenzulage und Ausbildungszulage) 345 Euro nicht übersteigt. Diese Heimkosten sollen maximal in der Höhe der in Hamburg durchschnittlichen Höhe geltend gemacht werden können. Das Pflegewohngeld soll gegebenenfalls anteilig gezahlt werden, sodass der Selbstbehalt 345 Euro nicht übersteigt.
3. Ein Schonvermögen von 25 000 Euro soll nicht angerechnet werden.